

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 740 Städtebauförderungsgesetz — Fachtagungen — S. 471
741 Totalisatorgenehmigung für das Kalenderjahr 1971. S. 472
742 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung. S. 472

Wirtschaft und Verkehr

- 743 Genehmigung für den Bau einer Straßenbahn in Mülheim a. d. Ruhr (Stadt Mülheim a. d. Ruhr). S. 473
744 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Fa. Autobus Grein GmbH, Leverkusen, Im Eisholz 2). S. 474

Gewerbeaufsicht

- 745 Anerkennung von Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24, 3 GewO. S. 474

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 746 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Stadt Willich vom 14. September 1971. S. 474
747 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 13. 9. 1971. S. 475

748 Viehseuchenverordnung zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 13. September 1971. S. 476

749 Viehseuchenverordnung vom 27. September 1971 zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 7. September 1971. S. 476

750 Bekanntmachung von Neueintragungen und Löschungen (2. Eigentümer der im Genossenschaftsgebiet liegenden anderen gewerblichen Unternehmungen, Eisenbahnen, Schifffahrtskanälen und sonstige Anlagen). S. 476

751 Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines (Josef Sonnen). S. 476

752 Aufgebote von Sparkassenbüchern (Josefine Düren — Liesel Müller). S. 477

753 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Buss, Fritz). S. 477

754 Aufgebote von Sparkassenbüchern (Dr. Hans Reiner Preuss — Frau Martha Konárske). S. 477

755 Aufgebot von Sparkassenbüchern. S. 477

756 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Gorica Stojčevska). S. 478

757 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Joachim Bosinius). S. 478

E. Sonstige Mitteilungen

758 Literaturhinweis. S. 478

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 740 **Städtebauförderungsgesetz
— Fachtagungen —**

Der Regierungspräsident
34.0721.08

Düsseldorf, den 29. September 1971

Die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Industriebezirk veranstaltet an ihrer Hauptanstalt Bochum und den Teilanstalten Dortmund und Duisburg aus Anlaß des kürzlich verabschiedeten Städtebauförderungsgesetzes je eine Fachtagung

„Das Städtebauförderungsgesetz.“

25. Oktober 1971

in Bochum Verwaltungs- und Wirtschafts-
akademie
Wittener Straße 61, Auditorium maximum

8. November 1971

in Duisburg Frau-Rat-Goethe-Gymnasium
Landgerichtsstraße 17, Aula

24. November 1971

in Dortmund Verwaltungs- und Wirtschafts-
akademie
Königswall 44—46, Auditorium maximum

Veranstaltungsprogramm

9.15 Uhr: Ministerialdirektor Prof. Dr. Zinkahn
„Das Städtebauförderungsgesetz, seine Notwendigkeiten und sein Hintergrund“

11.15 Uhr: Regierungsdirektor Dyong
„Der Anwendungsbereich des Städtebauförderungsgesetzes sowie seine bau- und bodenrechtlichen Vorschriften“

14.30 Uhr: Ministerialdirigent Dr. Schwender
„Der Sanierungs- und Entwicklungsträger sowie die Finanzierung der Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“

Anschließend Diskussionen.

Anmeldungen

bis zum 20. Oktober 1971 für Bochum
bis zum 3. November 1971 für Duisburg
bis zum 19. 11. 1971 für Dortmund

bei der

Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk, Bochum, Wittener Straße 61, Telefon 3 73 58/59

Niederrheinische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie, Duisburg, Oberstraße 4—5, Telefon 28 13 23 10

Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie, Dortmund, Königswall 44—45, Telefon 14 02 92.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 471

**741 Totalisatorgenehmigung
für das Kalenderjahr 1971**

Der Regierungspräsident
21.14—60

Düsseldorf, den 24. September 1971

Bekanntmachung

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Hannoverscher Rennverein e. V., Hannover, zu einem Gastrenntag in Düsseldorf die Genehmigung zum Betrieb eines Totalisators auf der Rennbahn in Düsseldorf-Grafenberg für Mittwoch, den 20. Oktober 1971 erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 472

742 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Regierungspräsident
31.14.01—05

Düsseldorf, den 21. September 1971

Zwischen der Stadt Leverkusen und der Gemeinde Odenthal (Benutzer) wird auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961 (GV. NW. 1961 S. 190) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Leverkusen betreibt eine Müllverbrennungsanlage, an die bereits folgende Gemeinden angeschlossen sind:

Leverkusen
Bergisch Neukirchen
Burscheid
Langenfeld
Leichlingen
Monheim
Opladen
Witzhelden.

§ 2

Gegenstand des Vertrages

(1) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit dieser Anlage verpflichtet sich die Stadt Leverkusen, auch die im Bereich der Gemeinde Odenthal anfallenden Siedlungsabfälle zu verbrennen.

(2) Die Gemeinde Odenthal verpflichtet sich, die in ihrem Gebiet anfallenden Siedlungsabfälle nur der städtischen Müllverbrennungsanlage Leverkusen zuzuführen und dort verbrennen zu lassen.

(3) Die Stadt Leverkusen wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Anlage so erhalten, wie es das Interesse aller Beteiligten erfordert, wozu auch die grundsätzliche Bereitschaft zählt, die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern.

(4) Die Stadt Leverkusen verpflichtet sich, weitere Gemeinden nur dann anzuschließen, wenn dadurch die ungestörte Vertragserfüllung gegenüber den angeschlossenen Gemeinden nicht gefährdet wird.

§ 3

Art und Umfang der Verbrennung

(1) Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 sind die in Haushalten anfallenden Abfälle sowie gleichartige Abfälle der Gewerbebetriebe.

(2) Sonstige Abfälle aus Gewerbebetrieben, insbesondere Industrieabfälle, werden von diesem Vertrag nicht erfaßt. Die Stadt Leverkusen verpflichtet sich jedoch, die Verbrennung derartiger Abfallstoffe im Einzelfall mit den Gewerbe- bzw. Industriebetrieben zu vereinbaren, soweit die Kapazität der Anlage dies zuläßt und die Zusammensetzung der Abfälle die Gewähr dafür bietet, daß eine Beeinträchtigung des laufenden Betriebes oder eine Schädigung der Anlage oder eine Gefährdung des Grundwassers durch Ablagern der Rückstände nicht zu befürchten ist.

Die Anlieferer werden von der Stadt Leverkusen verpflichtet, den Nachweis der Unschädlichkeit der Abfallstoffe und deren Verbrennungsrückstände zu führen.

§ 4

Einzelheiten der Verbrennung

(1) Die Verbrennung darf nur zur Vornahme betriebsnotwendiger Reparaturen oder zu Überholungen unterbrochen werden.

Bei einer Unterbrechung der Verbrennung oder einem Teilausfall der Anlage ist die verbleibende Verbrennungskapazität in einem Verhältnis auf die Benutzer der Müllverbrennungsanlage aufzuteilen, das sich nach der Gesamttonnage der in den letzten 12 Monaten angelieferten Siedlungsabfälle berechnet.

Soweit Siedlungsabfälle infolge der Störung nicht termingerecht verbrannt werden können, wird der Benutzer von seiner Verpflichtung aus § 2 Abs. 2 befreit.

Schadenersatzansprüche bestehen nur insoweit, als diese durch Rückgriff gegen Dritte sichergestellt werden. Dies gilt auch für Änderungen in der Beschaffenheit der Verbrennungsrückstände. Nicht als Dritte gelten die Bediensteten der Stadt Leverkusen, soweit sie in Ausübung des Dienstes handeln.

(2) Der Benutzer liefert die Siedlungsabfälle auf seine Kosten bei der Müllverbrennungsanlage an. Mit der Übergabe der Siedlungsabfälle bei der Müllverbrennungsanlage gehen sie in das Eigentum der Stadt Leverkusen über.

(3) Der Benutzer hat einen seiner Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechenden Anteil der Verbrennungsrückstände zu übernehmen und auf eigene Kosten unverzüglich abzufahren.

(4) Die Stadt Leverkusen trifft im Benehmen mit dem Benutzer Regelungen über Zeit, Art und Umfang der Anlieferung der Siedlungsabfälle sowie des Abtransportes der Verbrennungsrückstände.

(5) Die Anfuhr der Siedlungsabfälle hat in Müllfahrzeugen zu erfolgen, die Staubfreiheit gewährleisten.

Bei der Anfuhr der Siedlungsabfälle und dem Abtransport der Verbrennungsrückstände ist sicherzustellen, daß die Straßen nicht beschmutzt werden.

§ 5

Entgelt und Rechnungslegung

(1) Die Stadt Leverkusen übernimmt die Verbrennung gegen ein Entgelt, das nach der Tonnage der angelieferten Siedlungsabfälle berechnet wird.

(2) Das Entgelt, das für eine Tonne angelieferten Siedlungsabfalls zu entrichten ist, wird in Höhe der Selbstkosten für das jeweilige Geschäftsjahr nach Abzug etwaiger Erlöse erhoben.

(3) Der Benutzer leistet vierteljährliche Anzahlungen in Höhe der vorkalkulierten Tonnagekosten und der Menge an Siedlungsabfällen, die voraussichtlich in diesem Zeitraum von ihm anfallen.

Die Zahlungen werden am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt am Schluß des Geschäftsjahres, nachdem die tatsächlichen Selbstkosten feststehen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Einwände sind nur gegen die Richtigkeit der Abrechnungen und nur innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Rechnung zulässig. Der Benutzer ist zu diesem Zweck berechtigt, die Rechnungsunterlagen und die sonstigen Unterlagen für die Selbstkostenrechnung bei der Stadt Leverkusen einzusehen.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 1. 1. 1971 bis 31. 12. 1994 geschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils 5 Jahre, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 2 Jahren vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich gekündigt wird.

(2) Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 kann die Vereinbarung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten aus wichtigem Grunde mit einer Frist von 2 Jahren gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

§ 7

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Vereinbarung ist das für Leverkusen zuständige Verwaltungsgericht.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich zu vereinbaren.

Leverkusen, den 4. Mai 1971

(L. S.) Stadt Leverkusen
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Dr. Bauer Regeniter

Odenthal, den 28. Mai 1971

(L. S.) Gemeinde Odenthal
Gemeindedirektor Gemeindeverwaltungsrat
Klein Nadolny

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und der Gemeinde Odenthal vom 4. 5. 1971/28. 5. 1971 über die Mitbenutzung der Müllverbrennungsanlage Leverkusen durch die Gemeinde Odenthal wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202) ge-

nehmigt mit der Maßgabe, daß die Vereinbarung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Düsseldorf, den 21. September 1971
31.14.01—05

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Dr. Kenneweg

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 472

Wirtschaft und Verkehr

743

Genehmigung für den Bau einer Straßenbahn in Mülheim a. d. Ruhr

(Stadt Mülheim a. d. Ruhr)

Der Regierungspräsident

53.50—10

Düsseldorf, den 24. September 1971

Der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, 433 Mülheim a. d. Ruhr, Duisburger Straße 78, wird gemäß § 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des PBefG vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für den Bau eines Straßenbahngleisdreiecks an der Aktienstraße in Höhe der Oberheidstraße in Mülheim a. d. Ruhr unter folgenden Auflagen, Bedingungen, Beschränkungen und Hinweisen erteilt:

- a) Das Bauvorhaben ist nach Maßgabe der mit Prüf- und Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen
 1. Stra 1115 Lageplan 1 : 250 vom 25. 3. 1971 Gleisdreieck Grenze Borbeck
 2. Stra 1116 Höhenplan 1:250/25 vom 25. 3. 1971 Aktienstraße Gleisdreieck Grenze Borbeck
 3. Stra 1117 Höhenplan 1:250/25 vom 25. 3. 1971 C—D und E—F Gleisdreieck Grenze Borbeck
 4. Stra 1118 Querschnitt 1:10 vom 25. 3. 1971 a—b Gleisdreieck Grenze Borbeck auszuführen.
- b) Die Pläne für die Signalanlage sind noch zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.
- c) Auf dem parallel zum Gleis verlaufenden Weg für das Betriebspersonal ist im Abstand von 10 cm zur ungünstigsten Hüllkurve der Schienenfahrzeuge ein Markierungsstreifen zur Kennzeichnung des Gefahrenraumes anzubringen.
- d) Die Bauüberwachung und die Bauabnahme der Anlagen wird in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 7 Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung — BOStrab — vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1513) dem Betriebsleiter der Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr übertragen, der mir jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß die Anlage unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stand errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.
- e) Über die Abnahme der Anlage ist gemäß § 5 Abs. 5 BOStrab eine Niederschrift anzufertigen; sie ist mir als TAB zur Kenntnis zu geben.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 473

744 **Genehmigung
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen**
(Fa. Autobus Grein GmbH, Leverkusen, Im Eisholz 2)

Der Regierungspräsident
53.52—05/1

Düsseldorf, den 28. September 1971

Der Firma Autobus Grein Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Leverkusen, vertreten durch den Kaufmann Norbert Grein und den Reisebürokaufmann Josef Grein, in Leverkusen, Breidenbachstraße 14, Betriebssitz Leverkusen, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Dormagen-Hackenbroich/Necharstraße nach Leverkusen/Bayerwerke Tor 1 über BAB, befristet bis zum 30. September 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen ist genehmigungspflichtig.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:
Farbenfabriken Bayer AG, Leverkusen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 474

Gewerbeaufsicht

745 **Anerkennung von Sachverständigen
zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24, 3 GewO**

Der Regierungspräsident
23.8512.5

Düsseldorf, den 23. September 1971

Den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen, angestellten Ing. (grad.) Friedel Grewe, geboren am 6. 9. 1940 in Werne, wohnhaft: Werne/Kreis Lüdinghausen, Grevinghof 78, habe ich mit Urkunde vom 16. 9. 1970 aufgrund der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 — GV. NW. S. 174 — als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Ziff. 2 und 9 GewO anerkannt.

Die Anerkennung — veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungspräsidenten Düsseldorf 1970, S. 388 — wird insoweit ergänzt, als sie auch auf Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 3 GewO) ausgedehnt wird.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 474

C.

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

746 **Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Stadt
Willich vom 14. September 1971**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) wird von der Stadt Willich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Willich vom 31. August 1971 für das Gebiet der Stadt Willich folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Gefahrenabwehr

Die Stadt Willich als örtliche Ordnungsbehörde führt zur Beseitigung der in ihrem Gebiet bestehenden Rattenplage und zur Abwehr der dadurch für die Allgemeinheit bestehenden unmittelbaren Gefahren eine Rattenbekämpfung durch. Sie erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet.

§ 2

Durchführung der Rattenbekämpfung

(1) Mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragt die Stadt Willich ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Die Arbeitskräfte des beauftragten Unternehmens erhalten einen von der örtlichen Ordnungsbehörde ausgestellten Ausweis, der den Duldungspflichtigen auf Verlangen vorzulegen ist.

(2) Der Beginn der Rattenbekämpfung wird durch die Ordnungsbehörde spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Schädlingsbekämpfer haben den Verpflichteten (§ 3) von der Art und dem Umfang der Giftauslegung unverzüglich Kenntnis zu geben. Sie genügen ihrer Pflicht zur Unterrichtung durch das Anbringen der Warnschilder.

(3) Als Vernichtungsmittel sind nur solche Präparate zu verwenden, die den Prüfvermerk der biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig tragen.

(4) Die Kosten der Rattenbekämpfung trägt die Stadt Willich.

§ 3

Duldungspflichtige

(1) Duldungspflichtige sind alle im Stadtgebiet zur Nutzung bebauter und unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten. Hierzu gehören die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.

(2) Bei öffentlichen Straßen und Wegen, bei Dämmen, Deichen, Flüssen, Bächen, stehenden Gewässern, Abwässer- und Versorgungskanälen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht dem Unterhaltungspflichtigen.

§ 4

Inhalt der Duldungspflicht und Hilfeleistung

(1) Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle zur Rattenbekämpfung geeigneten Örtlichkeiten, insbesondere auf Keller einschließlich Kellerräumen und Kellerverschläge, die zu Mietwohnungen, gewerblichen Räumen und dergleichen gehören, auf Böden, Speicher, Abfallgruben, Altmauerwerk, Trümmergrundstücke, Gärten, Stallungen (auch Kleinviehstallungen), Lagerplätze und dergleichen.

(2) Die Duldungspflichtigen haben

- a) einen Rattenbefall auf ihren Grundstücken unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen,
- b) die die Vorbereitung der Rattenbekämpfung auf ihren Grundstücken hindernden Gegenstände, insbesondere Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dergleichen, so zu lagern, daß die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können,
- c) den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten — soweit zumutbar und erforderlich — den Zutritt zu gestatten, sachdienliche Auskunft zu erteilen und Hilfe zu leisten,
- d) dafür zu sorgen, daß während oder nach der Rattenbekämpfung aufgefundenen Ratten unverzüglich vergraben werden,
- e) im Falle ihrer Abwesenheit dafür zu sorgen, daß die aus dieser Verordnung ersichtlichen Verpflichtungen von dritten Personen wahrgenommen werden.

§ 5

Sicherheitsmaßnahmen

Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Auslegung und die Auslegestellen Kenntnis zu verschaffen und die Warnschilder zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, daß Menschen und Haustiere die Bekämpfungsmittel nicht berühren. Im Gefahrenfalle ist unverzüglich das Kreisgesundheitsamt und die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer als Verpflichteter (§ 3) einer Bestimmung dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 7

Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den Kempen-Krefelder Mitteilungen, Amtsblatt für den Kreis Kempen-Krefeld, in Kraft.

(2) Sie tritt am 31. Dezember 1973 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Willich, den 14. September 1971

Stadt Willich
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Stadtdirektor
Hüasers
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 474

747

Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Hühnerpest
vom 13. 9. 1971

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), der §§ 285, 291 bis 296 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144), der Verordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 16. April 1971 (BGBl. I S. 354) und des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) sowie des Beschlusses des Kreistages vom 27. Juli 1969 wird hiermit zum Schutze gegen die Hühnerpest folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem im Amt Hemmerden — Gemeinde Kapellen — die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird über die Gemeinde Kapellen die Sperre verhängt.

§ 2

Lebendes Geflügel darf aus dem Sperrbezirk nicht entfernt werden. Das gesamte Geflügel unterliegt der Sperre im Gehöft. Die Durchfuhr von lebendem Geflügel durch den Sperrbezirk ist verboten.

Geflügelausstellungen und der Handel mit lebendem Geflügel auf Märkten sowie Handel im Sinne von § 20 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes sind verboten.

§ 3

Die Straßeneingänge des Sperrbezirks sind mit Tafeln mit der Aufschrift „Hühnerpest — Sperrbezirk“ gekennzeichnet.

Für den Sperrbezirk gelten die §§ 285 bis 300 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes. Die Bestimmungen können beim Veterinäramt des Kreises Grevenbroich eingesehen werden.

§ 4

Wird die Durchführung einer Schutzimpfung innerhalb des Sperrbezirks in gesunden Beständen gewünscht, so können die Kosten für den Impfstoff aus Landesmitteln übernommen werden. Die Durchführung der Impfung muß beim Veterinäramt des Kreises Grevenbroich angemeldet werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Grevenbroich, den 13. September 1971

Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde des Kreises
Grevenbroich
In Vertretung
Brüggen
Kreisdirektor
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 475

**748 Viehseuchenverordnung
zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Hühnerpest
vom 13. September 1971**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 18, 22 und 30 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), der §§ 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), in der Fassung vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), der §§ 1 und 301 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und der §§ 1 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem die Hühnerpest im Bestand des Herrn Willi Runken, Schwalmtal, Eickener Straße 64, nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen ist, wird hiermit meine Viehseuchenverordnung vom 13. September 1971 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kempen, den 28. September 1971

Kreis Kempen-Krefeld
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
Im Auftrag
Dr. Schmitt
Kreisveterinärdirektor

Veröffentlicht in der Rhein. Post, Ausgabe F 1,
am 29. 9. 1971.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 476

**749 Viehseuchenverordnung
vom 27. September 1971 zur Aufhebung der Vieh-
seuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühner-
pest vom 7. September 1971**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18, 22 und 30 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 1 und 301 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 114) und des § 37 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Kleve folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem die Geflügelpest in dem Hühnerbestand des Augustin Leenders, 419 Kleve-Brienen, Am Postdeich 35, erloschen ist und weitere Seuchenfälle nicht aufgetreten sind, werden die mit meiner Viehseuchenverordnung vom 7. September 1971 angeordneten Sperrmaßnahmen aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kleve, den 27. September 1971

Kreis Kleve
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
In Vertretung
Schmitz
Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 476

**750 Bekanntmachung
von Neueintragungen und Löschungen
(2. Eigentümer der im Genossenschaftsgebiet liegen-
den anderen gewerblichen Unternehmungen, Eisen-
bahnen, Schifffahrtkanäle und sonstige Anlagen)**

Der Regierungspräsident
64.14.11.10

Düsseldorf, den 23. September 1971

Gemäß § 2 des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. 4. 1913 (PrGS. S. 251 / PrGS. NW. S. 207) sind in das Verzeichnis der Genossen unter „2. Eigentümer der im Genossenschaftsgebiet liegenden anderen gewerblichen Unternehmungen, Eisenbahnen, Schifffahrtkanäle und sonstigen Anlagen“ neu eingetragen worden:

Katholische Kirchengemeinde St. Johannes-Baptist, Homberg (Niederrhein);
Textilreinigung L. Bruckmann, Homberg (Niederrhein);
Gebr. Schroer, Kornbrennerei und Likörfabrik, Homberg (Niederrhein);
Gebr. Kremers GmbH, Steppdecken-Fabrik, Neukirchen-Vluyn;
Underberg GmbH, Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Rheinberg.

Gelöscht wurden:

St. Nikolaus Brennerei GmbH, Orsoy (Niederrhein);
Polymer-Synthese-Werk, Orsoy (Niederrhein).

Eingetragen bzw. gelöscht und veröffentlicht gemäß § 2 der Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft vom 23. 2. 1914 in der Fassung vom 24. 5. 1965.

Moers, den 30. Juni 1971

Der Vorsitzende
Anderheggen

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 476

**751 Ungültigkeitserklärung
eines Jagdscheines
(Josef Sonnen)**

Der bundeseinheitliche Jahresjagdschein Nr. 877,
ausgestellt am 12. 9. 1968, verlängert am 30. 7. 1971

bis 31. 3. 1972 von der unteren Jagdbehörde des Kreises Kempen-Krefeld auf den Namen Josef Sonnen, geboren am 4. 10. 1914 in Krefeld-Fischeln, wohnhaft in Willich, Votzhöfe 8 a, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Kempen, den 21. September 1971

Kreis Kempen-Krefeld
Der Oberkreisdirektor
als untere Jagdbehörde

Im Auftrag
Dr. Kaßler

Kreisverwaltungsdirektor
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 476

752

**Aufgebote
von Sparkassenbüchern**

(Josefine Düren)
(Liesel Müller)

Frau Josefine Düren, 4018 Langenfeld, Friedensstraße 6, hat das auf ihren Namen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 33 448 der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. als verloren gemeldet.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Frau Liesel Müller, 4018 Langenfeld, Bachstr. 32 a, hat auf den Namen Andrea Müller, Langenfeld, Hauptstraße 67, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 2 458 784 der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. als verloren gemeldet.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld/Rhld., den 23. September 1971

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.

Der Vorstand

Kratz i. A. Stein

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 477

753

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

(Buss, Fritz)

Das am 18. 6. 1971 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 95 200 929 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Buss, Fritz, Leverkusen, Bergische Landstraße 93, ist für kraftlos erklärt worden. Dieser Beschluß kann durch Klage beim Landgericht Düssel-

dorf binnen einer Frist von einem Monat angefochten werden.

Leverkusen, den 22. September 1971

Sparkasse der Stadt Leverkusen

Der Vorstand

Gries Dr. Giese

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 477

754

**Aufgebote
von Sparkassenbüchern**

(Dr. Hans Reiner Preuss)
(Frau Martha Konarske)

Herr Dr. Hans Reiner Preuss, Leverkusen, R-Breitscheid-Straße 9, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 98 037 047 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Preuss, Dr. Hans-Reiner, Leverkusen, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 16. 12. 1971, 10 Uhr, vor dem Vorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Frau Martha Konarske, Leverkusen, Alte Landstraße 76, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 90 555 335 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Konarske, Martha, Leverkusen, Alte Landstraße 76, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 21. 12. 1971, 10 Uhr, vor dem Vorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Leverkusen, den 21. September 1971

Sparkasse der Stadt Leverkusen

Der Vorstand

Gries Dr. Giese

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 477

755

**Aufgebot
von Sparkassenbüchern**

Die nachstehenden, von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher wurden als in Verlust geraten gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 16 063 471 und
25 029 166.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 29. Dezember 1971 bei der Stadtparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 29. September 1971

Stadtparkasse Neuss

Der Vorstand

Pohlschneider Wollenhaupt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 477

756

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

In der Aufgebotsache der Frau Gorica Stojèevska, Solingen, Aufderhöher Straße 169—173, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 17 080 193 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Gorica Stojèevska, Solingen, Aufderhöher Straße 169—173, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 27. September 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel

Weihs

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 478

757

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches**
(Joachim Bosinius)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19 704 964 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Joachim Bosinius, Solingen, Börsenstraße 38, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 27. Dezember 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte an-

zumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 27. September 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel

Weihs

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 478

**E.
Sonstige Mitteilungen**

758

Literaturhinweis

Der Regierungspräsident

Dezernat 34

34.0.12.02

Düsseldorf, den 24. September 1971

Der deutsche Gemeindeverlag GmbH Köln hat in handlichem Taschenbuchformat mit Kunststoffeinband die 8. überarbeitete und erweiterte Auflage der Landesbauordnung NW vom 27. 1. 1970 herausgegeben.

Eine erläuternde Einführung schrieb Dr. Hans Carl Fickert. Im Anhang finden sich alle wichtigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur LBO, u. a. Durchführungsverordnungen, Garagenverordnung mit Stellplatz-Richtzahlen und Abstandsflächenverordnung mit Abbildungen sowie Auszüge aus Rechtsvorschriften des Bundes (BBauG, BauNVO, FStrG, LStrG). Inhaltsübersicht und ein reichhaltiges Stichwortverzeichnis erleichtern das Auffinden.

Die Anschaffung des Buches zum dienstlichen Gebrauch ist zu empfehlen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 478

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Redaktionsschluß: Amtsblatt: Freitag, 10 Uhr,
Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10 Uhr.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.